

1. Definitionen

- 1.1 Die Definitionen der AGB der Samuelson Kassensysteme GmbH gelten auch für diese Softwarepflegebedingungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.2 „Softwarepflegebedingungen“ bezeichnet diese Softwarepflegebedingungen der Samuelson Kassensysteme GmbH.
- 1.3 „Besteller“ bezeichnet einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, welcher als Auftraggeber Leistungen im Zusammenhang mit Kassensystemen nach Maßgabe dieser Softwarepflegebedingungen von uns bezieht.
- 1.4 „Updates“ sind von uns allgemein zum Vertrieb in Deutschland, Österreich, Frankreich und in der Schweiz freigegebene neue Softwareversionen der Kassenstandardsoftware Samuelson BackShop 1 bzw. 2 und der zentralseitigen Standardsoftware BackOffice.net bzw. BackPro-Kassensteuerung. Über Updates hält der Besteller seine Software auf dem neusten Stand und profitiert damit von anwendungsspezifischen und technologischen Vorteilen.
- 1.5 „Updatebeauftragung“ bezeichnet das Angebot von uns über die Zurverfügungstellung von Updates auf Grundlage dieser Softwarepflegebedingungen, welches vom Besteller angenommen wurde einschließlich aller in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere Leistungsbeschreibungen.

2. Geltung der Softwarepflegebedingungen zusätzlich zu den AGB der Samuelson Kassensysteme GmbH

- 2.1 Diese Softwarepflegebedingungen gelten zusätzlich zu den AGB der Samuelson Kassensysteme GmbH für alle Updatebeauftragungen des Bestellers bei uns. Die AGB der Samuelson Kassensysteme GmbH gelten auch für Updatebeauftragungen soweit diese Softwarepflegebedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 2.2 Diese Softwarepflegebedingungen haben Geltung auch für alle künftigen Updatebeauftragungen des Bestellers bei uns.
- 2.3 Von diesen Softwarepflegebedingungen abweichende Bedingungen sind im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Sie haben Geltung nur für den jeweils betroffenen Auftrag.

3. Umfang und Beschaffenheit der Softwarepflegeleistungen

- 3.1 Information des Kunden über neue oder verbesserte Module oder Teile der Software.
- 3.2 Updates werden als kompilierte Dateien bereitgestellt. Sie werden nach Abstimmung mit dem Besteller auf die Endgeräte, soweit technisch möglich per automatischem Updateverfahren, verteilt. Wenn das beim Besteller aus organisatorischen oder technischen Gründen nicht möglich sein sollte, werden die Updates dem Besteller per E-Mail oder USB-Stick übermittelt. In diesem Fall ist es Sache des Bestellers, Updates nach unserer Vorgabe zu installieren.
- 3.3 Der Leistungsumfang des jeweiligen Updates ergibt sich aus der in der Anwenderdokumentation enthaltenden Produktbeschreibung bzw. aus der jeweils mit dem Update mitgelieferten Versionshistorie. Die technische Verfahrensdokumentation wird nachgehalten.
- 3.4 Softwarepflegeleistungen sind nur für die Module, Versionen und Teile der Software zu erbringen, für die der Besteller von uns eine Nutzungslizenz erworben hat. Für die Nutzungsrechte an unseren Updates gilt Nr. 12 der AGB der Samuelson Kassensysteme GmbH entsprechend.

- 3.5 Dem Besteller ist bekannt, dass die Updates Änderungen und Erweiterungen der Software enthalten, die nach dem Ermessen von uns an der Software vorgenommen wurden. Die Updates können insbesondere Änderungen enthalten, die:
- 3.5.1 auf Veränderungen rechtlicher Anforderungen oder auf einer veränderten Praxis bei der Buchhaltung beruhen oder
- 3.5.2 die Software im Hinblick auf die allgemeine technische Entwicklung und auf die allgemeinen Anforderungen der Anwender der Software auf einen besseren Stand bringen oder
- 3.5.3 uns aus anderen Gründen, z. B. zu Zwecken der Fehlerbeseitigung, geeignet erschienen.
- 3.6 Kassenhardware, Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Zubehör und Betriebsmittel und deren Austausch bzw. Einbau sind nicht von den Softwarepflegeleistungen umfasst. Diese können bei uns gegen zusätzliche Vergütung gemäß unserer jeweils aktuellen Preisliste erworben werden.
- 3.7 Zusätzliche Softwarepflegeleistungen, etwa für individuelle Anforderungen bzw. Entwicklungen, erbringen wir auf der Grundlage gesondert zu treffender Vereinbarungen. Zusätzliche Softwarepflegeleistungen sind in jedem Falle zusätzlich zu vergüten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Vergütung für zusätzliche Softwarepflegeleistungen nach Aufwand gemäß den in der Updatebeauftragung vereinbarten Preisen oder, sofern dort keine Preise genannt sind, gemäß unserer jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet.
- 3.8 Schulungen im Umgang mit den Updates sind nicht Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen und können bei uns gegen zusätzliche Vergütung gemäß unserer jeweils aktuellen Preisliste erworben werden.
- 3.9 Migrations-, Installationsdienstleistungen und Beratungsleistungen sind nicht Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen und können bei uns gegen zusätzliche Vergütung gemäß unserer jeweils aktuellen Preisliste erworben werden.
- 3.10 Wir bemühen uns, die Wünsche der Softwareanwender bei der Gestaltung der Updates zu berücksichtigen, behalten uns aber vor, den Inhalt der Updates selbst zu bestimmen. Ebenso bestimmen wir allein, wann Updates allgemein zur Vermarktung freigegeben werden. Wir behalten uns im Übrigen das Recht vor, zu entscheiden, in welcher Einsatzumgebung die Updates eingesetzt werden dürfen und ggf. die zugelassenen Hardware- und Software-Voraussetzungen bzw. Konfigurationen für Updates zu ändern. Die Änderung der Systemvoraussetzungen bzw. die Einsatzumgebung der Software und der Updates ist im Rahmen der Anpassung an fortschreitende technologische Entwicklungen in der Regel erforderlich, um die Samuelson Softwareprodukte auf dem neuesten Stand zu halten. Es ist in diesem Fall die Aufgabe des Bestellers, die für die Nutzung der Updates erforderlichen Systemvoraussetzungen zu schaffen. Wir weisen ausdrücklich auf folgendes hin: Die Kompatibilität aller Module der Software kann nur sichergestellt werden, wenn der Besteller Module mit demselben Entwicklungsstand einsetzt. Eine Abwärtskompatibilität der Updates zu den Vorversionen ist nicht geschuldet, da wir bei Funktionalität und Einsatzbedingungen der Updates insbesondere die in der Regel im Verhältnis zur Vorversion verbesserte technologische Entwicklung und ggf. geänderte Marktanforderungen berücksichtigen müssen. Soweit der Besteller verschiedene Module der Software einsetzt, obliegt es daher ihm, dafür zu sorgen, dass alle Module auf demselben Entwicklungsstand sind.

4. Mitwirkungspflichten des Bestellers bei Updates

- 4.1 Der Besteller entscheidet in Zusammenarbeit mit uns,

- 4.1.1 ob die angebotenen Updates in seiner Installation zu implementieren sind.
- 4.1.2 wann und wie die Updates installiert und implementiert werden.
- 4.2 Der Besteller gewährt uns den Zugriff auf das System und alle dazu erforderlichen Unterlagen sowie die nötige Kommunikationsverbindung, insbesondere für die Fernwartung.
- 4.3 Der Besteller ist bei automatisierten Updateverfahren dafür verantwortlich, dass die Endgeräte technisch in der Lage sind, am Updateverfahren teilzunehmen. Dies betrifft vor allem, aber nicht ausschließlich, den Internetzugang, Portfreigaben und Zugangsberechtigungen.
- 4.4 Der Besteller wird etwaige auftretende Funktionsstörungen nach einem Update bei der Kassensoftware und/oder bei der zentralseitigen Kassensteuerungssoftware unverzüglich an uns melden und die Störungen dabei so exakt wie möglich beschreiben.
- 4.5 Der Besteller ist für die Sicherung seiner Daten verantwortlich; er hat seine Daten regelmäßig (mindestens einmal täglich) so zu sichern, dass im Falle einer Störung eine vollständige Wiederherstellung unverzüglich möglich ist.
- 4.6 Der Besteller ist für die Aktualisierung seiner Verfahrensdokumentation verantwortlich.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise für die Softwarepflegeleistungen richten sich nach der Updatebeauftragung.
- 5.2 Sofern in der Updatebeauftragung nicht anders angegeben, werden diese jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- 5.3 Wir sind frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit von einem Jahr einmal jährlich zur Erhöhung der Preise für die Softwarepflegeleistungen berechtigt. Dies werden wir dem Besteller mindestens zwei Monate vorher mitteilen. Bei einer Erhöhung um mehr als zehn Prozent ist der Besteller berechtigt, die Updatebeauftragung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Ablauf zu kündigen.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1 Die Updatebeauftragung hat zunächst eine Laufzeit von mindestens einem Jahr. Anschließend verlängert sich die Updatebeauftragung jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht vorher von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt wird.
- 6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Gerät der Besteller mit einer Zahlungsverpflichtung aus der Updatebeauftragung in Verzug und bezahlt der Besteller auch nicht binnen einer von uns gesetzten Nachfrist von mindestens 2 Wochen, so sind wir zur fristlosen Kündigung der Updatebeauftragung berechtigt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der jeweiligen Updatebeauftragung ist nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung möglich.
- 7.2 Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Updatebeauftragung einschließlich dieser Softwarepflegebedingungen wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.